

**Statistischer Bericht**



# **Produzierendes Gewerbe, Handwerk**

## **Energie- und Wasserversorgung**

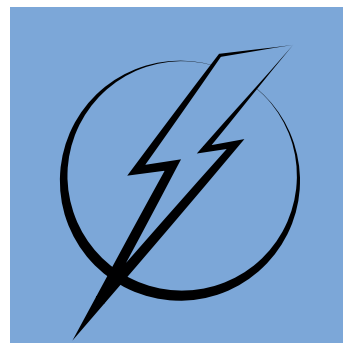
**Jahr 2019**

**2018** **2019** **2020**



# Statistischer Bericht

---



Produzierendes Gewerbe,  
Handwerk

Energie- und  
Wasserversorgung

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Auf- und Abrundungen	6
Tabellen	
1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung	7
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005	7
1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2019	8
1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2019	9
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2019)	10
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2019)	11
1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2019)	12
1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2019	12
1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2019)	13
1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2019)	14
2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005	15
3. Wärmeversorgung	16
3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005	16
3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2018	17
3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2018	18
3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2018	19
4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	20
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005	20
4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2018	21
4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2018	22
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2018	23
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2018	24
4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2018	25
4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2018	26
5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt 2018	27
5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2018 und 2019 nach Monaten	27
5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern	28
6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010	29

7.	Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010	29
8.	Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010	30
9.	Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010	30
10.	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung	31
10.1	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten	31
10.2	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2019	36

## Grafiken

- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettostromerzeugung
- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettowärmeerzeugung
- Tätige Personen in der Energie- und Wasserversorgung
- Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht

## Abkürzungen

- MW = Megawatt
- MWh = Megawattstunde
- GJ = Gigajoule
- t = Tonne
- m<sup>3</sup> = Kubikmeter
- Nm<sup>3</sup> = Normkubikmeter

## Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung über die Energie- und Wasserversorgung sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) und das Energiestatistikgesetz (EnStatG), jeweils in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Statistischen Bericht werden überwiegend technisch-physikalische Daten der Elektrizitäts-, Wärme- und Gaswirtschaft veröffentlicht.

Gewonnen werden die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeine Versorgung. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme über 1 MW Merkmale zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, Nettonennleistung der Anlagen sowie Energieträgereinsatz.

Die Angaben zur Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstammen der jährlichen Erhebung bei den Unternehmen der Elektrizitätsversorgung. Erhoben werden Angaben über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler.

Die Angaben zur Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme bei Unternehmen der Wärmeversorgung. Erhoben werden Angaben zur Erzeugung, Bezug, Abgabe von Wärme, Leistungskennziffern von Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Wärme.

Weitere Angaben zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Parameter zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, zu Leistungsparametern der Anlagen, sowie Angaben zum Einsatz von Energieträgern.

Die Angaben über die Stromeinspeisung in Sachsen-Anhalt liefern der Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber sowie die jährliche Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern. Erhoben werden die Anzahl und Leistung der einspeisenden Anlagen sowie deren eingespeiste Strommenge.

Die Angaben zur Gasversorgung liefert die jährliche Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler und die Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas, sowie Erlöse der Produzenten.

Die jährliche Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas erfasst Daten über Lieferungen von Flüssiggas nach Abnehmergruppen.

Angaben für das Klärgas liefert die jährliche Erhebung über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas.

Die jährliche Erhebung über Biotreibstoffe liefert die Angaben über deren Herstellung und den Absatz.

Die Angaben zu den tätigen Personen, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten sind dem Monatsbericht in der Energie- und Wasserversorgung entnommen. Der Monatsbericht umfasst alle Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen der Energie- und Wasserversorgung sowie alle Betriebe von Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige, die o. g. Bereich zuzuordnen sind.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale werden folgende Definitionen und Hinweise gegeben:

**Betrieb:** Im Sinne des ProdGewStatG ist ein Betrieb ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag desselben Unternehmens arbeiten.

**Betriebsverbrauch:** Der Betriebsverbrauch ist der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken.

**Bezahlte Entgelte:** Bezahlte Entgelte sind die Summen der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

**Bruttostromerzeugung:** Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

**Eigenverbrauch (Strom):** Der Eigenverbrauch ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Er enthält nicht den Betriebsverbrauch.

**Elektrische Arbeit:** Die elektrische Arbeit ist die in einer bestimmten Zeit erzeugte, übertragene elektrische Energie.

**Energieträger:** Energieträger sind Quellen oder Stoffe in denen Energie mechanisch, thermisch, chemisch oder physikalisch gespeichert ist.

**Energieversorgungsunternehmen:** Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

**Engpassleistung:** Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung einer Erzeugungsanlage, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt. Zeitweilig in Reparatur befindliche Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht. Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Alterungseinflüssen, Änderung von Einzelaggregaten) wird die Engpassleistung entsprechend den veränderten Verhältnissen neu bestimmt.

**Erneuerbare Energien:** Als erneuerbare Energieträger gelten die Energieträger, die nach menschlichen Zeitbegriffen unerschöpflich sind. Dazu gehören Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biomasse in Form von Gasen und nachwachsenden Rohstoffen, Abfall biologischen Ursprungs, Klärgas, Deponiegas und die Geothermie. Sie stehen im Gegensatz zu den „erschöpflichen“ Energieträgern, den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas. Diese entstanden in einem Jahrmillionen dauernden Prozess; der Mensch verbraucht sie erdgeschichtlich betrachtet, in wenigen Augenblicken.

**Geleistete Arbeitsstunden:** Die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

**Haushaltskunden:** Haushaltskunden sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**Heizwerk:** Ein Heizwerk ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme zur Abgabe an Dritte umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.

**Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):** Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

**Letztverbraucher:** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

**Nettonennleistung:** Die Nettonennleistung ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- und Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

**Nettostromerzeugung:** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

**Nettowärmeerzeugung:** Die Nettowärmeerzeugung ist die von einem Heizwerk oder Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme.

**ORC-Anlage:** Anlagen mit ORC-Verfahren (Organic-Rankine-Cycle) nutzen Wärmequellen mit relativ niedrigen Temperatur- und Druckverhältnissen. Als Arbeitsmedium kommen organische Stoffe, Öle u. ä. zum Einsatz.

**Tätige Personen:** Tätige Personen sind alle am Monatsende im Betrieb erfassten Personen. Dazu zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauber/-innen, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/-innen, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiter/-innen. Nicht erfasst werden unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeiter/-innen sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen.

## **Auf- und Abrundungen**

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.



# 1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung

## 1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2005	2010	2015	2018	2019
<b>Bruttostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>11 820 774</b>	<b>10 347 574</b>	<b>8 654 089</b>	<b>10 180 745</b>	<b>7 955 491</b>
Eigenverbrauch	MWh	1 007 959	799 138	786 567	854 799	630 099
<b>Nettostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>10 812 815</b>	<b>9 548 437</b>	<b>7 867 522</b>	<b>9 325 946</b>	<b>7 325 393</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	3 609 287	3 773 869	2 585 135	3 022 673	2 925 114
<b>Nettowärmeerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>6 311 335</b>	<b>6 241 486</b>	<b>5 996 451</b>	<b>5 865 095</b>	<b>5 566 103</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	6 028 215	5 909 666	4 849 834	5 285 885	5 045 795
<b>Nettostromerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	6 832 011	4 593 309	4 828 062	.	.
Heizöl	MWh	34 713	52 531	8 301	9 814	8 203
Erdgas	MWh	3 627 964	3 745 337	1 759 497	2 474 119	2 654 235
erneuerbare Energien	MWh	145 860	494 801	651 500	667 589	688 225
<b>Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 577 019	1 142 373	1 422 235	.	.
Heizöl	MWh	42 734	48 161	3 779	5 954	3 841
Erdgas	MWh	4 562 575	4 280 515	3 016 790	3 206 388	3 280 566
erneuerbare Energien	MWh	91 064	265 082	772 969	734 292	717 749
<b>Brennstoffeinsatz</b>	<b>GJ</b>	<b>120 424 846</b>	<b>109 890 485</b>	<b>98 461 556</b>	<b>109 428 205</b>	<b>89 923 537</b>
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	44 948 002	49 966 136	38 115 350	40 643 067	36 796 196
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	73 490 904	58 010 645	54 218 310	65 564 397	50 292 256
<b>Engpassleistung<sup>1</sup> / Nennleistung<sup>2</sup></b>						
elektrisch brutto	MW	2 329,7	2252,2	2247,6	.	.
elektrisch netto	MW	2 183,2	2121,1	2116,6	1979,697	1 996,1
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	829,643	845,1
thermisch	MW	1 589,4	1436,9	1587,7	1943,311	1 959,2
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	1 435,5	1 427,6

<sup>1</sup> am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>2</sup> ab 2018 und im Dezember

## 1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2019

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	6	165,3	X	X	X
Gegendruckmaschinen	2	2,7	0,3	6,5	6,5
Entnahmekondensationsmaschinen	12	959,3	193,7	524,3	524,3
Gasturbinen					
ohne Abhitzeessel	5	212,0	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	8	510,4	510,4	735,8	735,8
Verbrennungsmotoren	98	138,8	138,8	152,7	152,7
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	1	1,8	1,8	8,3	8,3
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	2	1,2	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	1	4,5	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	36	-	-	531,6	-
<b>Insgesamt</b>	<b>171</b>	<b>1 996,1</b>	<b>845,1</b>	<b>1 959,2</b>	<b>1 427,6</b>

## 1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2019

Energieträger <sup>1</sup>	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	.	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	.	.	.	.
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	1,2	-	-	-
Speicherwasser	4,5	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	25,3	25,3	31,0	22,1
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	11,8	11,8	11,7	11,7
Biomethan (Bioerdgas)	12,4	12,4	62,8	15,3
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	169,3	82,5	418,8	317,0
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	14,5	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	139,8	90,7	314,8	207,6
Konventionelle Energieträger zusammen	1 856,3	754,4	1 644,4	1 220,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1 996,1</b>	<b>845,1</b>	<b>1 959,2</b>	<b>1 427,6</b>

<sup>1</sup> Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

## 1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2019)

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	672 579	X	X	X
Gegendruckmaschinen	18 629	16 090	101 331	83 052
Entnahmekondensationsmaschinen	3 801 515	327 663	1 665 069	1 632 120
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	21 955	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	2 190 021	1 993 148	2 634 247	2 627 636
Verbrennungsmotoren	609 411	580 174	660 458	660 458
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	8 039	8 039	42 528	42 528
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	1 113	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	2 130	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	462 468	-
<b>Insgesamt</b>	<b>7 325 393</b>	<b>2 925 114</b>	<b>5 566 103</b>	<b>5 045 795</b>

## 1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2019)

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Wärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	8 381	8 203	.	3 841	1 992
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	.	.
Erdgas, Erdölgas	2 729 282	2 654 235	2 387 995	3 280 566	3 050 618
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	1 131	1 113	X	X	X
Speicherwasser	2 200	2 130	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	173 907	153 554	.	76 041	76 041
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	84 676	83 156	.	41 353	41 353
Biomethan (Bioerdgas)	41 198	40 316	40 316	45 330	45 330
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	.	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	930 117	815 913	89 345	1 110 049	868 267
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	140 936	134 560	91 567	156 955	156 955
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	209	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	768 171	688 225	154 724	717 749	596 858
Konventionelle Energieträger zusammen	7 187 321	6 637 167	2 770 391	4 848 354	4 448 937
<b>Insgesamt</b>	<b>7 955 491</b>	<b>7 325 393</b>	<b>2 925 114</b>	<b>5 566 103</b>	<b>5 045 795</b>

## 1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2019)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Elektrizitätserzeugung			Wärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Dessau-Roßlau, Stadt	217 218	204 839	179 269	269 447	258 638
Halle (Saale), Stadt	683 396	667 428	666 315	677 481	651 288
Magdeburg, Landeshauptstadt	.	.	.	.	.
Altmarkkreis Salzwedel	32 326	31 843	31 843	59 843	35 163
Anhalt-Bitterfeld	367 417	349 180	120 659	384 127	.
Börde	.	.	.	.	.
Burgenlandkreis	241 232	216 035	46 634	90 896	90 432
Harz	79 020	77 777	75 646	90 698	90 698
Jerichower Land	30 645	29 741	29 741	43 766	38 774
Mansfeld-Südharz	144 115	130 060	41 057	45 108	45 108
Saalekreis	4 510 231	4 070 318	.	1 741 195	1 483 162
Salzlandkreis	926 595	885 174	.	1 514 268	1 456 012
Stendal	56 536	55 293	55 293	63 950	61 853
Wittenberg	194 555	177 735	71 646	107 754	105 535
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>7 955 491</b>	<b>7 325 393</b>	<b>2 925 114</b>	<b>5 566 103</b>	<b>5 045 795</b>

## 1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Elektrizitätserzeugung			Wärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Januar	999 848	924 014	376 645	678 833	634 630
Februar	868 006	803 982	328 559	555 589	520 105
März	695 169	641 450	288 603	552 825	478 694
April	661 698	609 084	238 605	425 151	364 188
Mai	630 733	578 501	216 791	451 932	394 838
Juni	506 095	458 653	133 952	339 311	305 941
Juli	526 725	481 668	160 613	345 559	303 178
August	490 625	446 151	146 826	308 480	277 612
September	475 954	437 766	176 613	338 495	300 468
Oktober	622 998	575 266	226 118	432 665	411 094
November	801 740	742 973	317 740	545 325	522 462
Dezember	675 902	625 885	314 048	591 938	532 586
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>7 955 491</b>	<b>7 325 393</b>	<b>2 925 114</b>	<b>5 566 103</b>	<b>5 045 795</b>

**1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2019)**

Energieträger	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme- Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	133 519	16 017	108 688	8 814
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	27 360 980	23 978 081	2 455 825	927 074
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	2 235 681	.	.	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	716 057	.	.	-
Biomethan (Bioerdgas)	377 468	377 468	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	.	.	.	280 831
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	19 359 318	5 161 683	12 609 893	1 587 742
Wärme	2 104 382	1 266 393	837 989	-
Strom (Elektrokessel)	762	-	-	762
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	13 008 864	4 000 341	8 214 652	793 871
Konventionelle Energieträger zusammen	76 914 693	32 795 855	42 077 605	2 041 233
<b>Insgesamt</b>	<b>89 923 557</b>	<b>36 796 196</b>	<b>50 292 256</b>	<b>2 835 104</b>

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

**1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten  
(kumulierte Werte 2019)**

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	3 128	375	2 548	206
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m <sup>3</sup>	936 698	844 187	67 240	25 271
Grubengas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	187 938	50 070	137 868	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m <sup>3</sup>	35 752	.	.	-
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m <sup>3</sup>	10 736	10 736	-	-
Klärgas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	1 792 658	479 981	1 163 588	149 089
Wärme	MWh	584 551	351 776	232 775	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	212	-	-	212
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung



**2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005**

Merkmal	Jahr				
	2005	2010	2015	2017	2018
MWh					
<b>Abgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt</b>	<b>6 225 965</b>	<b>5 750 578</b>	<b>6 284 459</b>	<b>6 903 514</b>	<b>6 846 766</b>
<b>davon nach Vertragsart</b>					
Hochspannungssonderabnehmer	3 694 926	3 241 513	3 667 793	4 056 130	3 870 455
Niederspannungssonderabnehmer	1 027 135	948 372	992 758	1 211 784	1 379 809
Tarifabnehmer	1 503 904	1 560 693	1 623 908	1 635 600	1 596 502
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 172 826	2 975 723	3 418 667	3 771 682	3 433 793
Haushaltskunden	1 450 558	1 253 282	1 340 449	1 271 742	1 278 506
Schienenverkehr (Fahrstrom)	64 481	55 037	63 862	55 667	58 632
Sonstige	1 538 100	1 466 536	1 461 481	1 804 423	2 075 835
<b>Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt</b>	<b>14 755 009</b>	<b>13 294 442</b>	<b>13 563 223</b>	<b>12 531 900</b>	<b>12 756 150</b>
<b>davon nach Vertragsart</b>					
Hochspannungssonderabnehmer	8 904 365	7 599 514	7 960 607	7 143 864	7 305 316
Niederspannungssonderabnehmer	1 511 621	1 595 585	1 488 152	1 561 680	1 712 859
Tarifabnehmer	4 339 023	4 099 343	4 114 464	3 826 356	3 737 975
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 483 929	5 927 277	5 637 340	5 575 398	5 881 646
Haushaltskunden	3 808 502	3 257 481	3 292 957	3 153 562	3 009 635
Schienenverkehr (Fahrstrom)	487 035	485 361	501 016	522 113	540 626
Sonstige	2 975 543	3 624 323	4 131 910	3 280 827	3 324 243

### 3. Wärmeversorgung

#### 3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2005	2010	2015	2017	2018
<b>Nettowärmeerzeugung insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>MWh</b>	<b>8 314 496</b>	<b>9 011 300</b>	<b>9 360 093</b>	<b>9 480 532</b>	<b>9 740 819</b>
darunter						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung	MWh	6 311 335	6 241 486	5 996 451	6 315 928	5 865 095
Heizwerke	MWh	1 969 269	2 732 721	3 354 782	3 185 529	3 379 330
wärmegeführte BHKW	MWh	.	.	.	.	187 682
Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt	MWh	6 028 215	5 909 666	4 849 834	5 503 262	5 473 567
Wärmeabgabe der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden an das Inland	MWh	.	.	.	.	1 619 625
<b>Abgabe an Letztverbraucher insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>MWh</b>	<b>7 425 940</b>	<b>8 811 827</b>	<b>9 179 907</b>	<b>9 075 049</b>	<b>10 591 396</b>
davon an						
Verarbeitendes Gewerbe, sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	MWh	4 046 294	5 111 230	6 316 999	6 211 595	7 467 018
Haushaltskunden (einschl. Wohnungsgesellschaften)	MWh	2 338 765	2 462 518	1 899 112	1 972 228	2 019 689
sonstige Letztverbraucher	MWh	1 040 881	1 211 999	958 202	886 371	1 104 688
Verkehr und Lagerei	MWh	-	26 080	5 594	4 855	.
Netzverluste	MWh	660 900	566 933	580 112	708 866	585 840
<b>Netto-Nennleistung thermisch<sup>3</sup></b>						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung <sup>4</sup>	MW	1 589	1 437	1 588	1 478	1 943
Heizwerke <sup>5</sup>	MW	1 452	1 876	1 808	1 853	1 700
wärmegeführte BHKW <sup>6</sup>	MW	.	.	.	.	70
Wärmenetze	Anzahl	.	.	.	.	104
Trassenlänge	km	.	.	.	.	1 305
Installierte thermische Speicherkapazität	MWh	.	.	.	.	3 183

<sup>1</sup> Die Differenz der Bilanz der Wärmeversorgung zur Wärmeerzeugung nach Energieträgern ist u. a. begründet durch Abweichungen der Jahresbilanz der Wärmeerzeugung der Kraftwerke zu den kumulierten Angaben der Monatershebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung bzw. der Wärmeerzeugung in Heizwerken mit einer thermischen Nettonennleistung unter 1 MW

<sup>2</sup> ab 2018 einschl. Abgabe von Wärme an Letztverbraucher bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

<sup>3</sup> bis 2017 Engpassleistung am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>4</sup> Anlagen ab 1 MW Engpassleistung elektrisch

<sup>5</sup> bis 2017 Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung ab 2 MW thermisch, seit 2018 mit einer Nettonennleistung ab 1 MW thermisch

<sup>6</sup> mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch

## 3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2018

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>		Nettowärmeerzeugung
		Menge	GJ	MWh
Steinkohlen	t	6 841	107 254	24 249
Steinkohlenkoks	t			
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	.	.	.
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	3 116	132 656	.
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	170 184	6 198 394	.
Grubengas	1 000 m³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-
Solarthermie		X	X	-
Feste biogene Stoffe	t	.	.	.
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m³	.	.	.
Biomethan	1 000 m³	-	-	-
Klärgas	1 000 m³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.
Wärme	MWh	.	.	.
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-
<b>Insgesamt</b>		<b>X</b>	<b>13 038 708</b>	<b>3 379 330</b>
Nachrichtlich <b>2017</b>		<b>X</b>	<b>12 478 045</b>	<b>3 185 529</b>
<b>2015</b>		<b>X</b>	<b>13 549 479</b>	<b>3 354 782</b>
<b>2010</b>		<b>X</b>	<b>13 370 529</b>	<b>2 732 721</b>
<b>2005</b>		<b>X</b>	<b>8 629 336</b>	<b>1 969 269</b>

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 2 MW und mehr (bis 2006 von 1 MW und mehr)

**3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2018**

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz		Nettowärme- erzeugung	Elektrizitätserzeugung netto	
		Menge	GJ		insgesamt	darunter KWK
				MWh		
Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	-	-	-	-	-
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Grubengas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-	-	-
Solarthermie	MWh	X	X	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Biogas	1 000 m³	34 068	643 974	-	72 480	21 738
Biomethan	1 000 m³	3 804	131 979	16 133	13 964	13 964
Klärgas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-	-
Wärme	MWh	-	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>		<b>X</b>	<b>1 637 637</b>	<b>187 682</b>	<b>135 164</b>	<b>84 155</b>

## 3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2018

Energieträger	Nettowärmeerzeugung insgesamt	darunter		
		Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	Heizwerke <sup>1</sup>	wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW
MWh				
Steinkohlen	24 249	-	24 249	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	-	-
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	-	.	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	41 282	5 954	.	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	-	-
Erdgas, Erdölgas	4 874 422	3 206 388	.	.
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	.	80 845	.	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	45 327	22 684	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	63 604	47 471	-	16 133
Klärgas	41 697	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	.	-	-	-
Industrieabfall	64 497	64 497	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	.	1 166 584	.	-
Wärme	.	86 114	.	-
Strom (Elektrokessel)	.	.	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>9 740 819</b>	<b>5 865 095</b>	<b>3 379 330</b>	<b>187 682</b>

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

**4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden**  
**4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005**

Merkmal	Einheit	Jahr <sup>1</sup>				
		2005	2010	2015	2017	2018
<b>Bruttostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>3 432 814</b>	<b>4 848 197</b>	<b>4 152 624</b>	<b>4 344 643</b>	<b>4 093 778</b>
Eigenverbrauch <sup>2</sup>	MWh	227 930	447 966	400 586	377 428	368 615
<b>Nettostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>3 219 237</b>	<b>4 400 230</b>	<b>3 752 038</b>	<b>3 967 215</b>	<b>3 725 163</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	2 335 978	2 420 292	2 074 436	2 511 681	2 204 243
<b>Nettowärmeerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>6 268 940</b>	<b>8 945 011</b>	<b>8 055 376</b>	<b>9 179 903</b>	<b>8 806 758</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 838 121	8 421 655	7 466 144	8 596 721	7 968 435
<b>Nettostromerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	426 877	1 542 822	1 132 702	1 114 345	1 029 827
Dieselmotoren	MWh	-	-	5	111	2
Heizöl, leicht	MWh	9 226	8 787	6 483	9 974	11 418
Raffineriegas	MWh	26 888	35 961	.	.	25 816
Andere Mineralölprodukte	MWh	618 117	598 560	574 066	561 308	599 255
Erdgas	MWh	1 490 514	1 260 192	923 463	1 113 788	1 134 466
erneuerbare Energien	MWh	604 993	757 990	950 613	970 331	752 959
<b>Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 265 410	2 252 839	1 958 765	2 203 092	2 219 895
Dieselmotoren	MWh	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	MWh	27 644	33 624	16 277	19 386	42 729
Raffineriegas	MWh	38 955	65 411	.	.	49 559
Andere Mineralölprodukte	MWh	895 507	1 088 758	1 021 621	1 016 502	1 150 499
Erdgas	MWh	2 402 833	2 884 248	2 646 083	3 035 049	2 965 334
erneuerbare Energien	MWh	1 497 963	2 390 884	2 194 282	2 717 473	2 291 881
<b>Brennstoffeinsatz</b>	<b>GJ</b>	<b>49 286 999</b>	<b>77 433 961</b>	<b>68 476 932</b>	<b>70 232 898</b>	<b>65 786 489</b>
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	36 365 161	48 545 863	43 805 992	49 023 063	44 745 328
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	.	.	20 471 759	17 222 416	17 706 897
<b>Engpassleistung<sup>3</sup> / Nettonennleistung<sup>4</sup></b>						
elektrisch brutto	MW	570	801	820	815	.
elektrisch netto	MW	541	744	761	756	772
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	.	661
thermisch netto	MW	1 828	2 423	1 869	1 914	2 016
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	.	.	1 980

<sup>1</sup> ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

<sup>2</sup> im Jahr 2005 einschließlich zugekauftem Strom

<sup>3</sup> bis einschließlich 2017 am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>4</sup> ab dem Jahr 2018 Nettonennleistung, vorher Engpassleistung

## 4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2018

Art der Anlage <sup>1</sup>	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	2	15,3	X	X	X
Gegendruckmaschinen	12	182,1	182,1	924,8	924,8
Entnahmekondensationsmaschinen	9	280,6	196,9	516,0	516,0
Gasturbinen					
ohne Abhitzekeessel	2	2,3	X	X	X
mit Abhitzekeessel	9	78,8	78,8	175,0	175,0
mit nachgeschalteter Dampfturbine	5	179,6	179,6	319,2	319,2
Verbrennungsmotoren	27	28,0	17,9	19,1	19,1
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	3	5,2	5,2	26,4	26,4
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	-	X	X
Sonstige Anlagen	1	-	-	35,3	-
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>771,9</b>	<b>660,6</b>	<b>2 015,8</b>	<b>1 980,5</b>

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Nettoengpassleistung elektrisch von 1 MW und mehr

## 4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2018

Energieträger <sup>1</sup>	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
MW				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	143,0	87,7	450,3	415,0
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	30,0	29,0	155,0	155,0
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	34,5	19,6	81,9	81,9
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	-	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	129,4	99,6	232,4	232,4
Erdgas, Erdölgas	301,3	292,2	691,2	691,2
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-
Speicherwasser	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	131,4	130,2	402,9	402,9
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	2,2	2,2	2,1	2,1
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	133,6	132,4	405,0	405,0
Konventionelle Energieträger zusammen	638,2	528,1	1 610,8	1 575,5
<b>Insgesamt</b>	<b>771,9</b>	<b>660,6</b>	<b>2 015,8</b>	<b>1 980,5</b>

<sup>1</sup> Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)



## 4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2018

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	95 593	X	X	X
Gegendruckmaschinen	950 230	528 842	4 298 017	4 211 163
Entnahmekondensationsmaschinen	1 626 016	685 140	2 538 953	1 955 639
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	172	X	X	X
mit Abhitzeessel	288 212	288 212	749 075	607 795
mit nachgeschalteter Dampfturbine	621 532	559 636	946 123	942 702
Verbrennungsmotoren	118 943	117 948	122 166	122 166
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	24 465	24 465	135 281	128 969
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	17 143	-
<b>Insgesamt</b>	<b>3 725 163</b>	<b>2 204 243</b>	<b>8 806 758</b>	<b>7 968 435</b>

## 4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2018

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	935 335	797 332	268 581	1 583 706	1 508 561
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	32 897	30 109	30 109	205 050	191 640
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	257 608	202 386	108 674	431 139	431 139
Dieselmotoren	3	2	-	-	-
Heizöl, leicht	12 615	11 418	6 565	42 729	20 234
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	28 433	25 816	3 796	49 559	49 559
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	660 078	599 255	88 320	1 150 499	1 150 499
Erdgas, Erdölgas	1 183 066	1 134 466	1 050 677	2 965 334	2 813 969
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	X	X	X
Speicherwasser	-	-	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	776 388	727 356	623 087	2 255 233	1 679 806
Flüssige biogene Stoffe	61	50	50	44	44
Biogas	20 454	17 132	17 132	26 142	26 132
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-	-
Klärgas	1 125	1 029	1 029	7 011	6 552
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	8 710	7 391	497	3 450	3 438
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	177 005	171 420	5 725	86 861	86 861
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	-	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	806 738	752 959	641 796	2 291 881	1 715 972
Konventionelle Energieträger zusammen	3 287 040	2 972 204	1 562 448	6 514 878	6 252 463
<b>Insgesamt</b>	<b>4 093 778</b>	<b>3 725 163</b>	<b>2 204 243</b>	<b>8 806 758</b>	<b>7 968 435</b>

## 4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2018

Energieträger	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
	insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
			ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	15 703 643	7 492 078	7 859 984	351 582
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	1 040 202	972 173	-	68 029
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	4 585 014	3 122 754	1 462 260	-
Dieselmotoren	19	-	19	-
Heizöl, leicht	272 169	120 277	58 663	93 228
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	465 191	245 731	219 460	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	10 800 540	5 707 017	5 093 523	-
Erdgas, Erdölgas	18 265 230	16 619 751	1 020 248	625 230
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	12 860 512	9 866 087	800 655	2 193 771
Flüssige biogene Stoffe	398	398	-	-
Biogas	206 390	206 348	-	42
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	35 565	33 239	-	2 326
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	126 954	19 363	107 535	56
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Wärme	1 424 661	340 112	1 084 549	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	13 229 819	10 125 435	908 190	2 196 195
Konventionelle Energieträger zusammen	52 556 669	34 619 893	16 798 707	1 138 069
<b>Insgesamt</b>	<b>65 786 489</b>	<b>44 745 328</b>	<b>17 706 897</b>	<b>3 334 264</b>

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

## 4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2018

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	1 454 575	699 881	721 720	32 974
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	53 729	50 216	-	3 514
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	276 973	188 640	88 333	-
Dieselmotorkraftstoff	t	0	-	0	-
Heizöl, leicht	t	6 393	2 826	1 379	2 188
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	25 212	13 318	11 894	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	275 423	145 535	129 887	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m <sup>3</sup>	528 913	460 243	51 260	17 410
Grubengas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Wasserstoff	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	1 957 494	1 492 833	124 881	339 780
Flüssige biogene Stoffe	t	11	11	-	-
Biogas	1 000 m <sup>3</sup>	9 411	9 409	-	2
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärgas	1 000 m <sup>3</sup>	1 258	1 176	-	82
Deponiegas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärschlamm	t	107 225	16 354	90 823	47
Industrieabfall	t	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-
Wärme	MWh	395 739	94 476	301 264	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

## 5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt 2018

### 5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2018 und 2019 nach Monaten

Jahr/ Monat	Einspeisende Anlagen		Strom- einspeisung <sup>1</sup> insgesamt	darunter aus		
	Anzahl	Leistung		Windkraft	Photovoltaik	
		MW	MWh			
2012	X	X	18 673 757	6 237 947	936 227	
2013	X	X	18 078 479	5 991 706	1 295 068	
2014	X	X	18 028 720	6 114 589	1 580 990	
2015	X	X	19 243 003	7 784 402	1 796 081	
2016	X	X	19 229 124	6 969 701	1 860 780	
2017	X	X	21 733 601	8 796 923	1 949 106	
2018	33 617	11 020,7	21 538 104	8 132 808	2 418 921	
2018	Januar	32 367	10 905,7	2 293 347	1 198 277	42 547
	Februar	32 388	10 895,6	1 636 635	486 494	117 522
	März	32 476	10 922,1	2 089 585	865 456	161 542
	April	32 546	10 931,2	1 751 474	675 854	279 536
	Mai	32 648	10 936,6	1 698 436	589 496	346 113
	Juni	32 723	10 948,5	1 555 044	457 312	294 397
	Juli	32 920	10 970,5	1 517 024	358 526	360 638
	August	33 056	10 937,7	1 622 558	453 464	300 353
	September	33 198	10 969,4	1 637 533	525 061	230 694
	Oktober	33 389	10 999,7	1 831 892	809 014	149 236
	November	33 501	11 009,0	1 760 302	645 784	72 020
	Dezember	33 617	11 020,7	2 219 025	1 169 317	31 064
2019		36 300	11 392,2	21 234 418	9 194 257	2 493 385
2019	Januar	33 855	11 074,3	2 380 166	1 260 579	50 161
	Februar	34 028	11 096,4	1 941 156	874 097	123 556
	März	34 223	11 106,1	2 230 672	1 269 550	164 756
	April	34 419	11 112,5	1 754 183	665 746	311 356
	Mai	34 654	11 189,9	1 635 156	558 299	309 483
	Juni	34 858	11 208,1	1 485 042	441 011	398 049
	Juli	35 181	11 260,5	1 399 424	443 654	330 627
	August	35 398	11 289,4	1 319 227	382 260	310 624
	September	35 625	11 310,7	1 503 140	659 777	227 108
	Oktober	35 915	11 331,1	1 705 627	823 318	150 828
	November	36 154	11 377,1	1 667 293	691 258	66 455
	Dezember	36 300	11 392,2	2 021 603	1 134 963	49 408

<sup>1</sup> Jahresangaben sind endgültige Werte aus der Jahresstatistik

## 5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2018

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung
	Anzahl	Nettonennleistung	MWh
		MW	
Steinkohlen	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	7	1 063,0	4 514 673
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	.	.
Diesekraftstoff	.	.	.
Heizöl, leicht	111	32,2	9 623
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	.	.	.
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 360	1 501,0	3 070 058
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Wasserstoff	.	.	.
Wasserkraft (Laufwasser, Speicherwasser)	56	27,7	89 942
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichem Zufluss	.	.	.
Windkraft (Onshore)	2 823	5 059,9	8 132 808
Windkraft (Offshore)	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-
Geothermie	-	-	-
Solarthermie	-	-	-
Photovoltaik	28 741	2 410,9	2 418 921
Feste biogene Stoffe	12	177,4	547 435
Flüssige biogene Stoffe	8	28,0	6 377
Biogas	445	332,9	1 401 893
Biomethan (Bioerdgas)	9	5,1	64 957
Klärgas	9	3,2	10 257
Deponiegas	12	10,9	30 668
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	10	194,4	822 996
Kernenergie	-	-	-
Wärme	2	34,0	82 436
Sonstige Energieträger	-	-	-
Andere Speicher	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	X	X	13 114 756
Konventionelle Energieträger zusammen	X	X	8 423 348
<b>Insgesamt</b>	<b>33 617</b>	<b>11 020,7</b>	<b>21 538 104</b>

## 6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2016	2017	2018
	MWh				
<b>Abgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler mit Sitz in Sachsen-Anhalt</b>	<b>34 928 213</b>	<b>23 829 114</b>	<b>24 995 330</b>	<b>24 430 964</b>	<b>25 266 914</b>
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Elektrizitätsversorgung	10 611 351	6 051 269	6 610 704	5 542 758	4 449 178
Wärme- und Kälteversorgung	2 729 213	1 710 718	1 696 543	1 624 346	995 504
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 636 049	5 776 946	5 198 679	5 500 780	6 905 074
Haushaltskunden	9 897 013	6 436 173	6 665 344	6 460 728	7 851 110
sonstige	4 054 587	3 854 008	4 824 060	5 302 352	5 066 048
darunter Erdgastankstellen	122 667	99 199	81 597	70 934	66 940
<b>Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt</b>	<b>59 164 718</b>	<b>50 194 113</b>	<b>53 332 498</b>	<b>49 652 196</b>	<b>51 836 631</b>
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Elektrizitätsversorgung	12 599 258	8 848 888	8 883 655	5 967 354	5 640 334
Wärme- und Kälteversorgung	2 173 187	1 377 207	1 340 253	1 246 451	1 497 671
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	30 985 447	29 257 430	31 342 588	30 546 682	33 377 919
Haushaltskunden	9 295 101	6 991 641	7 496 275	7 529 765	7 440 594
sonstige	4 111 725	3 718 947	4 269 727	4 361 944	3 880 113
darunter Erdgastankstellen	126 331	97 648	81 926	71 203	73 492

## 7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2016	2017	2018
	Tonnen				
<b>Abgabe insgesamt</b>	<b>83 563</b>	<b>87 672</b>	<b>89 455</b>	<b>79 324</b>	<b>240 256</b>
<b>Abgabe an Wiederverkäufer</b>	<b>8 262</b>	<b>19 875</b>	<b>25 491</b>	<b>15 478</b>	<b>148 438</b>
davon an					
Verkaufsgesellschaften	.	17 669	23 318	13 449	141 609
Gasversorgungsunternehmen	.	2 206	2 173	2 029	6 829
<b>Abgabe an Letztverbraucher</b>	<b>75 302</b>	<b>67 797</b>	<b>63 954</b>	<b>63 846</b>	<b>91 818</b>
davon an					
Produzierendes Gewerbe	25 887	23 642	19 624	19 457	49 599
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	.	-	-	-	-
Haushaltskunden	30 611	23 547	23 839	25 286	24 527
Autogastankstellen	9 594	12 473	13 054	11 314	9 699
sonstige Endabnehmer	.	8 135	7 437	7 789	7 992

### 8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2016	2017	2018
<b>Gewinnung von</b>						
Rohgas	m <sup>3</sup>	10 811 244	12 044 368	12 509 469	13 375 253	18 180 824
Klärgas <sup>1</sup>	GJ	263 818	297 563	304 693	326 521	455 095
<b>Verbrauch zur</b>						
Stromerzeugung	GJ	236 796	257 575	266 450	285 392	396 140
Wärmeerzeugung und Antriebszwecke	GJ	16 087	29 435	25 323	28 019	30 712
<b>Verluste</b>	GJ	10 934	10 552	12 920	13 111	28 243
<b>Stromerzeugung aus Klärgas</b>						
Insgesamt	MWh	18 849	20 697	22 022	23 992	31 083
davon:						
Verbrauch im eigenen Betrieb	MWh	17 228	20 525	21 479	22 924	29 829
Abgabe an Dritte	MWh	1 622	172	543	1 068	1 253

<sup>1</sup> Umrechnung von Rohgas auf Klärgas auf Basis des durchschnittlichen Methangehaltes je Betrieb und des Brennwertes von Methan

### 9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010

Merkmal <sup>1</sup>	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2016	2017	2018
<b>Erzeugung</b>						
Biodiesel	t	459 704	552 865	518 611	519 033	535 449
Rapsöl	t	.	.	.	.	.
Bioethanol	t	433 979	467 718	487 423	428 810	419 044
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm <sup>3</sup>	.	.	.	.	.
<b>Absatz</b>						
Biodiesel	t	525 776	560 851	522 943	521 441	543 684
Rapsöl	t	.	.	.	.	.
Bioethanol	t	435 517	471 725	491 124	424 541	418 566
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm <sup>3</sup>	.	.	.	.	.

<sup>1</sup> Differenzen zwischen Erzeugung und Absatz resultieren aus den Lagerhaltungen der Unternehmen und/oder aus Zukäufen



**10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung**  
**10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Energie- und Wasserversorgung					
1992	120	12 949	13 584	245 789	
1993	133	12 959	12 666	281 680	
1994	142	12 470	11 673	295 340	
1995	138	11 525	10 073	295 129	
1996	130	11 807	9 716	315 511	
1997	127	11 570	8 873	319 950	
1998	123	11 015	8 489	323 416	
1999	111	10 433	7 788	309 384	
2000	107	9 828	7 086	301 617	
2001	103	9 495	6 602	295 555	
2002	104	9 254	14 948	305 187	
2003	116	8 384	13 462	289 703	
2004	119	8 277	13 522	294 644	
2005	117	8 039	13 024	290 283	
2006	114	7 942	12 741	297 578	
2007	113	7 872	12 543	293 836	
2008	106	7 773	12 307	305 303	
2009	105	7 734	12 115	311 774	
2010	107	7 736	12 210	320 459	
2011	106	7 411	11 671	308 311	
2012	97	7 225	11 255	314 707	
2013	95	7 501	11 396	338 124	
2014	103	7 493	11 350	344 250	
2015	120	7 676	11 727	355 983	
2016	120	7 703	11 914	369 258	
2017	125	7 718	11 858	377 156	
2018	127	7 711	11 756	383 011	
2019	126	7 651	11 732	389 327	
2019	Januar	126	7 652	1 071	28 745
	Februar	126	7 646	971	28 297
	März	126	7 626	1 036	29 369
	April	126	7 640	960	34 166
	Mai	126	7 636	1 004	33 231
	Juni	126	7 612	918	30 276
	Juli	126	7 594	979	30 562
	August	126	7 661	977	29 119
	September	125	7 692	990	29 619
	Oktober	125	7 703	974	33 948
	November	125	7 668	1 017	50 894
	Dezember	125	7 651	835	31 100

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1992 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tatige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Elektrizitatsversorgung					
1992	31	6 173	5 599	121 173	
1993	30	5 473	4 493	118 648	
1994	30	4 502	3 626	107 465	
1995	37	5 250	4 140	135 117	
1996	40	5 798	4 427	158 346	
1997	41	5 757	4 236	161 176	
1998	38	5 542	3 932	170 058	
1999	35	5 136	3 512	160 332	
2000	33	4 687	3 191	148 911	
2001	33	4 423	2 889	140 436	
2002	33	4 281	6 698	147 998	
2003	45	3 800	5 939	137 505	
2004	47	3 582	5 609	132 738	
2005	44	3 437	5 398	130 857	
2006	44	3 324	5 167	131 719	
2007	43	3 286	5 062	129 929	
2008	36	3 268	5 026	136 356	
2009	37	3 276	4 986	140 187	
2010	40	3 403	5 264	149 513	
2011	39	3 793	5 889	168 391	
2012	38	3 712	5 692	172 315	
2013	39	4 471	6 706	216 014	
2014	43	4 433	6 612	218 618	
2015	51	4 011	5 963	201 703	
2016	52	4 298	6 496	221 429	
2017	55	4 286	6 467	224 857	
2018	56	4 280	6 339	226 015	
2019	55	4 222	6 233	228 351	
2019	Januar	55	4 221	573	16 516
	Februar	55	4 220	522	16 289
	Marz	55	4 214	562	16 528
	April	55	4 230	512	21 160
	Mai	55	4 226	536	18 989
	Juni	55	4 206	489	17 665
	Juli	55	4 198	512	17 908
	August	56	4 239	516	16 861
	September	54	4 220	527	17 247
	Oktober	54	4 229	512	19 003
	November	54	4 233	541	32 349
	Dezember	54	4 235	432	17 836

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt<sup>2</sup> 1992 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tatige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Gasversorgung					
1992	27	1 186	1 085	23 627	
1993	28	1 527	1 256	35 907	
1994	28	1 997	1 630	50 228	
1995	29	1 361	980	36 013	
1996	28	1 408	977	39 571	
1997	27	1 367	851	39 990	
1998	26	1 321	814	40 179	
1999	24	1 218	780	36 351	
2000	23	1 193	676	38 039	
2001	21	1 213	600	41 246	
2002	21	1 162	1 841	39 907	
2003	21	1 400	2 227	50 203	
2004	21	1 485	2 445	53 885	
2005	21	1 478	2 424	55 004	
2006	21	1 483	2 405	56 185	
2007	21	1 492	2 417	57 573	
2008	21	1 520	2 429	60 593	
2009	20	1 548	2 425	62 106	
2010	19	1 521	2 388	62 163	
2011	18	1 490	2 315	61 385	
2012	13	1 439	2 165	62 703	
2013	11	915	1 326	40 918	
2014	15	904	1 314	40 383	
2015	18	1 549	2 387	70 305	
2016	19	1 460	2 251	67 842	
2017	19	1 453	2 178	69 643	
2018	19	1 450	2 185	71 959	
2019	19	1 458	2 235	75 219	
2019	Januar	19	1 458	202	5 560
	Februar	19	1 448	184	5 506
	Marz	19	1 452	197	6 113
	April	19	1 455	183	5 773
	Mai	19	1 453	192	6 954
	Juni	19	1 451	172	5 966
	Juli	19	1 444	186	5 773
	August	19	1 455	183	5 584
	September	19	1 474	187	5 730
	Oktober	19	1 468	185	8 239
	November	19	1 470	195	7 854
	Dezember	19	1 470	165	6 166

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1992 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tatige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Warme- und Kalteversorgung					
1992	23	1 854	2 431	36 996	
1993	38	2 266	2 682	49 373	
1994	47	2 901	3 098	68 253	
1995	38	2 152	2 170	56 875	
1996	30	1 959	1 786	53 016	
1997	27	1 928	1 654	53 006	
1998	27	1 958	1 619	55 414	
1999	17	1 803	1 353	50 954	
2000	16	1 690	1 185	51 653	
2001	16	1 630	1 142	50 625	
2002	16	1 663	2 750	54 587	
2003	16	1 704	2 769	56 573	
2004	16	1 732	2 909	61 843	
2005	16	1 647	2 733	58 364	
2006	15	1 658	2 734	63 804	
2007	15	1 618	2 617	60 200	
2008	15	1 532	2 486	60 396	
2009	15	1 494	2 427	61 737	
2010	14	1 397	2 276	60 564	
2011	16	729	1 237	30 468	
2012	13	686	1 144	30 990	
2013	12	714	1 148	31 669	
2014	12	706	1 155	32 809	
2015	16	712	1 175	31 650	
2016	13	554	917	26 098	
2017	13	547	915	26 783	
2018	14	551	933	27 761	
2019	14	534	949	26 664	
2018	Januar	14	548	84	2 080
	Februar	14	549	76	2 031
	Marz	14	530	80	2 214
	April	14	521	77	2 542
	Mai	14	527	81	2 383
	Juni	14	523	72	1 982
	Juli	14	517	79	2 127
	August	14	523	79	2 046
	September	14	544	81	2 008
	Oktober	14	545	83	2 069
	November	14	543	81	3 159
	Dezember	14	534	78	2 095

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1992 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2019 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Wasserversorgung				
1992	39	3 736	4 469	63 993
1993	37	3 693	4 235	77 752
1994	37	3 070	3 319	69 392
1995	35	2 762	2 783	67 123
1996	33	2 643	2 526	64 579
1997	32	2 517	2 132	65 778
1998	32	2 195	2 123	57 766
1999	34	2 276	2 143	61 747
2000	35	2 259	2 034	63 013
2001	33	2 229	1 972	63 249
2002	34	2 148	3 659	62 695
2003	34	1 480	2 527	45 422
2004	35	1 478	2 559	46 178
2005	36	1 477	2 468	46 059
2006	34	1 477	2 435	45 870
2007	34	1 476	2 446	46 134
2008	34	1 454	2 366	47 958
2009	33	1 415	2 278	47 744
2010	34	1 415	2 282	48 220
2011	33	1 399	2 230	48 068
2012	33	1 388	2 254	48 699
2013	33	1 402	2 216	49 523
2014	33	1 451	2 270	52 441
2015	35	1 404	2 202	52 325
2016	36	1 392	2 250	53 890
2017	38	1 432	2 298	55 872
2018	38	1 431	2 298	57 276
2019	38	1 437	2 314	59 093
2019 Januar	38	1 425	212	4 589
2019 Februar	38	1 426	189	4 470
2019 März	38	1 430	197	4 587
2019 April	38	1 434	189	4 690
2019 Mai	38	1 429	196	4 906
2019 Juni	38	1 431	185	4 663
2019 Juli	38	1 435	201	4 753
2019 August	38	1 444	196	4 628
2019 September	38	1 448	195	4 634
2019 Oktober	38	1 451	195	4 637
2019 November	38	1 458	200	7 533
2019 Dezember	38	1 430	161	5 003

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

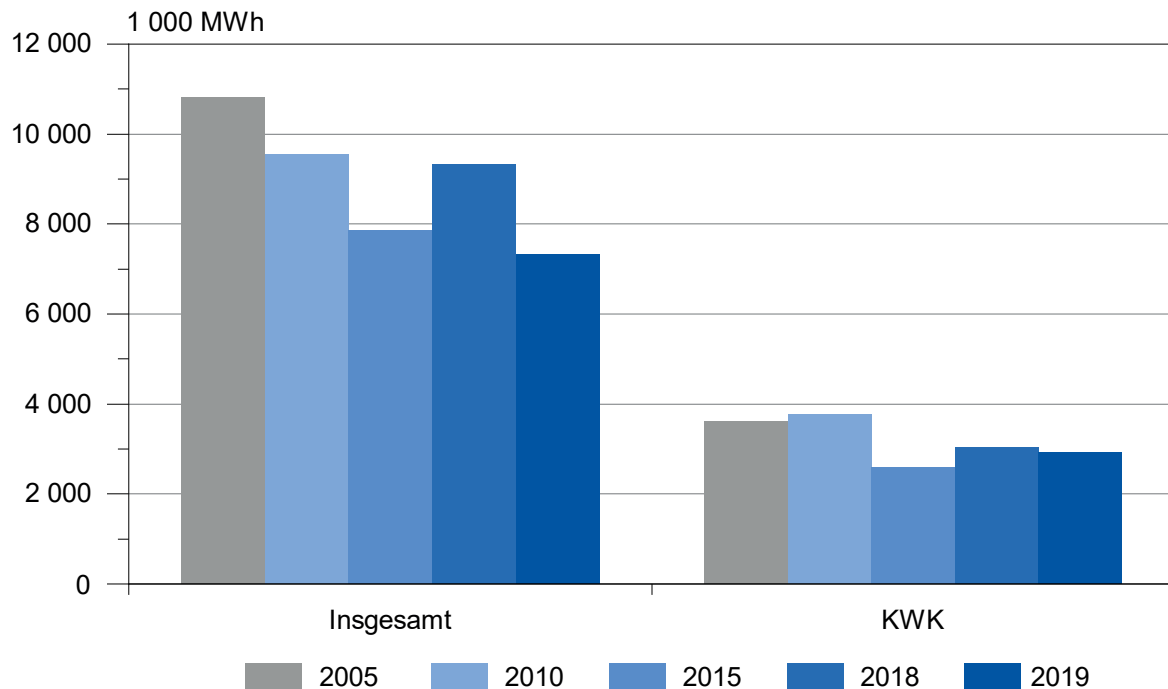
<sup>2</sup> 1992 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**10.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2019**

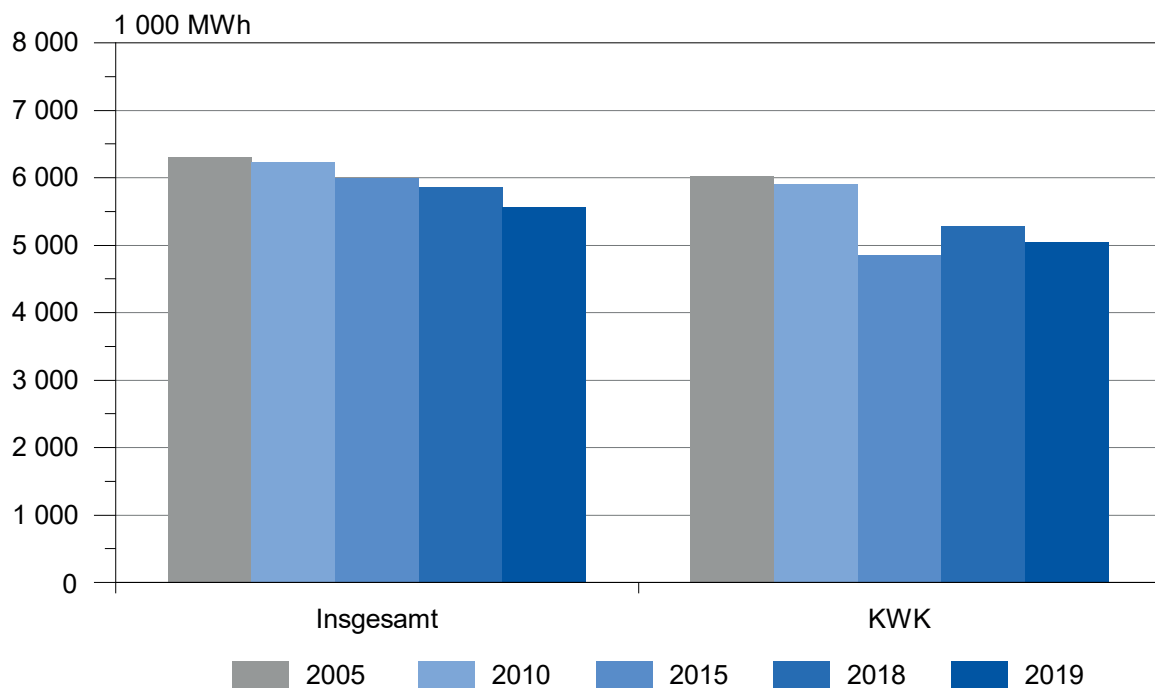
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
Dessau-Roßlau, Stadt	5	169	300	8 465
Halle (Saale), Stadt	10	1 099	1 577	54 418
Magdeburg, Landeshauptstadt	8	1 164	1 799	62 177
Altmarkkreis Salzwedel	7	207	337	12 368
Anhalt-Bitterfeld	16	515	803	26 125
Börde	9	358	639	17 749
Burgenlandkreis	7	265	426	11 912
Harz	10	479	681	22 401
Jerichower Land	6	178	280	9 197
Mansfeld-Südharz	8	414	692	17 483
Saalekreis	19	1 734	2 662	99 320
Salzlandkreis	13	630	995	28 357
Stendal	3	176	275	8 223
Wittenberg	5	262	368	11 132
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>126</b>	<b>7 651</b>	<b>11 732</b>	<b>389 327</b>

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt

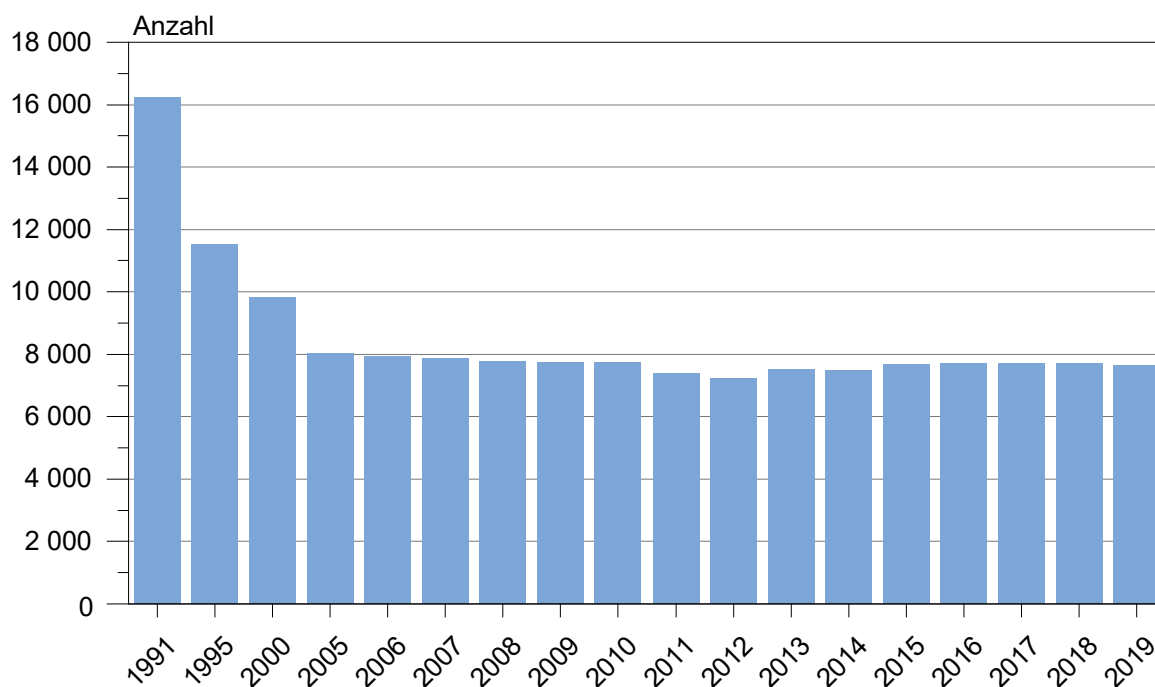
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung  
Nettostromerzeugung  
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



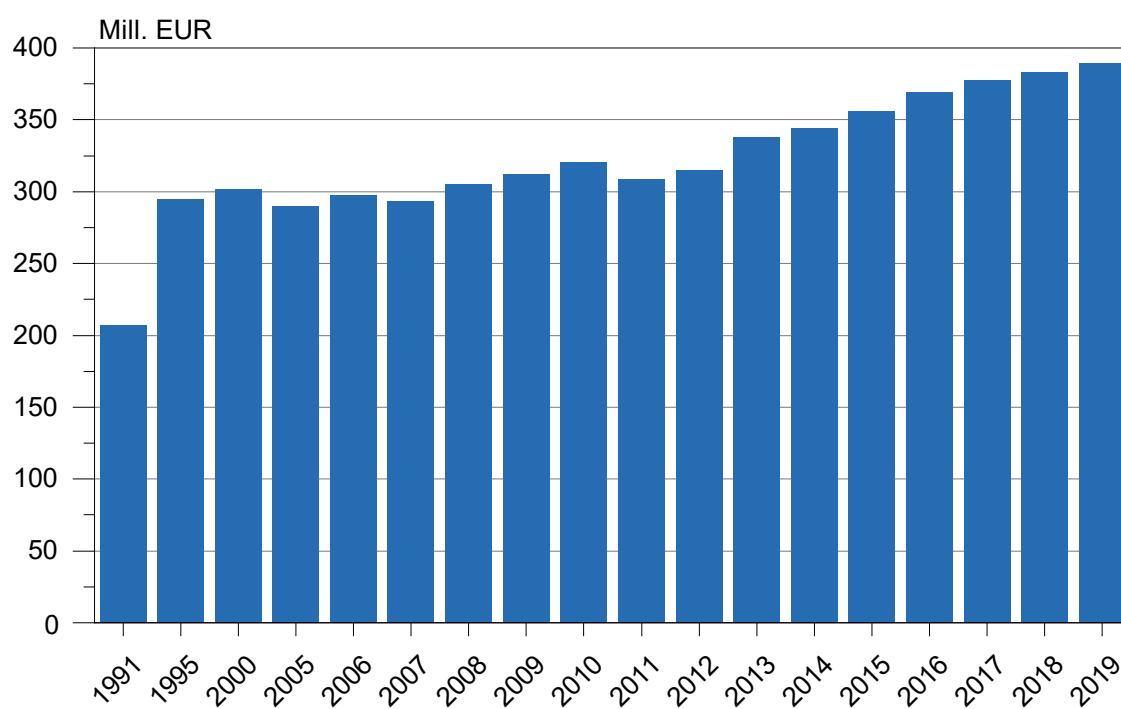
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung  
Nettowärmeerzeugung  
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



## Tätige Personen (Jahresdurchschnitt) in der Energie- und Wasserversorgung



## Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung





**Monatsbericht bei Betrieben in  
der Energie- und Wasserversorgung**
**065**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_ Berichtsmonat

**A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats 1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber) im fachlichen Betriebsteil (WZ 2008)	Anzahl
Elektrizitätsversorgung (35.1) .....	
Gasversorgung (35.2) .....	
Wärme- und Kälteversorgung (35.3) .....	
Wasserversorgung (36.0) .....	
in baugewerblichen Betriebsteilen .....	
in sonstigen Betriebsteilen .....	
im gesamten Betrieb = Summe 11 bis 21 .....	

**B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 2**

	Volle Stunden
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen	

**C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb 3**

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

	1000 Euro
Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

### Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen.

### Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

### Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebs-teile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

### Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebs-teile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

### 1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

#### Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

#### Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

### 2 Geleistete Arbeitsstunden

**Zu melden** sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

### 3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

**Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.**

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

#### In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

**Abzüglich** geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

#### Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1 100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen und bei den Betrieben der Wasserversorgung von höchstens 500 Unternehmen der Wasserversorgung sowie den Betrieben der Wasserversorgung aller anderen Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

**Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter von Unternehmen und Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämter der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme  
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018**
**064**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 14 in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

**A Angaben für Heizwerke**

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk 1

Name \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

**Leistung**

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... 2	

**Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende**

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>			GJ
Insgesamt .....				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Zusammenfassung aller Anlagen**

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		MWh
Insgesamt .....				



**B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke<sup>5</sup>**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

---

**Leistung und Anzahl**

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... <b>2</b>	

**Anzahl**

Anzahl..... <b>4</b>
----------------------

**Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende**

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8</b>	
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Insgesamt .....				

**Wärme- und Elektrizitätserzeugung**

Energieträger	Nettowärme-erzeugung	Elektrizitätserzeugung		
		brutto <b>6</b>	netto	
			insgesamt <b>7</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8 9</b>
MWh				
Insgesamt .....				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Zusammenfassung aller Bundesländer**

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <sup>2</sup>	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... <sup>2</sup>	

Anzahl

Anzahl..... <sup>4</sup>
--------------------------

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <sup>8</sup>	
			GJ	
Insgesamt .....				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung	Elektrizitätserzeugung		
		brutto <sup>6</sup>	netto	
			insgesamt <sup>7</sup>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <sup>8</sup> <sup>9</sup>
MWh				
Insgesamt .....				

### C Angaben nur für Speicheranlagen

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speicheranlagen

	MWh
Thermische Speicherkapazität .....	

### D Angaben für Wärme- oder Kältenetze

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes .....				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger .....				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze..				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

# E Wärmebilanz

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

## Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung ..... <b>3</b> 01				
<b>Bezug</b>				
von Energieversorgungs- unternehmen ..... <b>10</b> 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 03				
von sonstigen Lieferanten ..... 04				
Bezug aus dem Inland = <i>Summe 02 bis 04</i> ..... 05				
Bezug aus dem Ausland ..... <b>11</b> 06				
Zur Abgabe verfügbar = <i>Summe 01 + 05 + 06</i> ..... 07				
Abgabe an Energie- versorgungsunternehmen ..... <b>10</b> 08				
<b>Abgabe</b>				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungs- gesellschaften) ..... <b>12</b> 10				
an sonstige Letztver- braucher ..... <b>13</b> <b>14</b> 11				
Abgabe in das Inland = <i>Summe 09 bis 11</i> ..... 12				
Abgabe in das Ausland ..... <b>11</b> 13				
Abgabe gesamt = <i>Summe 12 + 13</i> ..... 14				
Verluste = <i>Summe 07 minus 14</i> ..... 15				

## Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

# 064

### A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name	Bundesland	Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)
PLZ	Ort	Straße
		Nummer

### Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	

### Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		MWh
Insgesamt .....				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

**B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke<sup>5</sup>**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

**Leistung und Anzahl**

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... <b>2</b>	

**Anzahl**

Anzahl..... <b>4</b>
----------------------

**Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende**

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8</b>	
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Insgesamt .....				

**Wärme- und Elektrizitätserzeugung**

Energieträger	Nettowärme-erzeugung	Elektrizitätserzeugung		
		brutto <b>6</b>	netto	
	MWh			
		insgesamt <b>7</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8</b> <b>9</b>	
Insgesamt .....				

## D Angaben für Wärme- oder Kältenetze

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes .....				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger .....				
Anzahl der Wärme oder Kältenetze..				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Rückbau der Wärme-oder Kältenetze in km .....				

## Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

064

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2** Die **Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.
- 3** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.
- 4** **Anzahl** der Blockheizkraftwerke in den angegebenen Bundesländern.
- 5** Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein (i. d. R. kleineres) HKW, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist (ursprünglich Häuserblock). Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination aus Verbrennungsmotoren (VM) - KWK-Anlage - und Spitzenheizkesseln. Anstelle der VM können auch kleine Gasturbinen, Mikrogesturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.
- 6** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8** **KWK-Anlage**  
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.  
Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.  
Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:  
– Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,  
– Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,  
– Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12** **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.



**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme  
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018**
**064**
**Liste der Energieträger**

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlen .....	01	Laufwasser .....	41
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenkoks .....	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Solarthermie .....	48
Rohbraunkohlen .....	11	Altholz .....	51
Hartbraunkohlen .....	12	Brennlauge .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Brennholz .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Feste biogene Stoffe .....	51
Wirbelschichtkohle .....	15	Holz .....	51
Braunkohlenstaub .....	16	Holzreste (z. B. Schreinereien) .....	51
Staub- und Trockenkohle .....	16	Pellets (Holz) .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Restholz .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Schleifstaub, biogen .....	51
Heizöl, schwer .....	23	Schwarzlauge .....	51
Brenngas (Flüssiggas) .....	24	Stroh, Strohpellets .....	51
Butan .....	24	Sulfitablauge .....	51
Flüssiggas .....	24	Tiermehl .....	51
Propangas .....	24	Holzhackschnitzel .....	51
Raffineriegas .....	25	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Petrolkoks .....	26	Abfall, fest, rein biogen .....	51
Andere Mineralölprodukte .....	27	Rinde .....	51
HSC-Rückstände .....	27	Landschaftspflegeholz .....	51
Pellets (Öl) .....	27	Abfall, flüssig, biogen .....	52
Visbreaker-Rückstand .....	27	Biomethanol .....	52
Recycleöl .....	27	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Erdgas, Erdölgas .....	31	Palmöl .....	52
Heizgas (als Erdgas) .....	31	Terpentin .....	52
Grubengas .....	32	Biodiesel .....	52
Kokereigas .....	33	Biogas .....	53
Gichtgas .....	34	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Hochofengas .....	34	Klärgas .....	54
Konvertergas .....	34	Deponiegas .....	55
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Klärschlamm .....	56
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Methan (Power to Gas) .....	35	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
Wasserstoff .....	36	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36		

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Industrieabfall .....	61
Kunststoffe BPG .....	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Faserfangstoffe .....	62
Müll (Hausmüll) .....	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil .....	62
Tetra Pak Rejecte .....	62
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wärme .....	72
Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Energieträger .....	81
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Abluft .....	81
Power to Liquid .....	81

## **Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung  
von Steinen und Erden 2018**
**067**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**

**A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit**

Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

**Anzahl und Nettonennleistung**

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>4</b>	
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	<b>3</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>4</b>	
Nettonennleistung Wärme in MW .....	<b>3</b>

**Strom- und Wärmeerzeugung**

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>8</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>7</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

**Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen**

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent .....	
Hauptenergieträger KWK .....	
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	

(Energieträgerliste im Anhang)

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Erzeugungseinheit**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>4</b>	
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>4</b>	
Nettonennleistung Wärme in MW .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>8</b>	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>9</b>	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	
-----------------------------------	--

**B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitäts-erzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>		GJ	
Brennstoffeinsatz ..... 10 11				

	Brutto	Netto	
		Insgesamt 6 7	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 8 9
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	
Bestand am Jahresende .....		

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Energieträger**

	Insgesamt	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitäts-erzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz ..... 10 11			

	Brutto	darunter	
		Insgesamt 6 7	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 8 9
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	
Bestand am Jahresende .....		



**Zusatzseiten zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von  
Steinen und Erden 2018**
**067**

 Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

 Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**
**A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit**

 Art der Erzeugungseinheit ..... **2**
**Anzahl und Nettonennleistung**

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>4</b>
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	<b>3</b>
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>4</b>
Nettonennleistung Wärme in MW .....	<b>3</b>

**Strom- und Wärmeerzeugung**

Bruttostromerzeugung (MWh) ....	<b>5</b>
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>8</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>7</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

**Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen**

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent .....	
Hauptenergieträger KWK .....	
KWK Brennstoffeinsatz in GJ .....	

(Energieträgerliste im Anhang)

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

**B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätszeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	10 11			

	Brutto	Netto	
		Insgesamt 6 7	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 8 9
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	
Bestand am Jahresende .....		

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Elektrizitätszeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	10 11			

	Brutto	Netto	
		Insgesamt 6 7	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 8 9
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	
Bestand am Jahresende .....		

Für weitere Energieträger bitte Zusatzseiten kopieren.

## Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2018

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlagen sind Anlagen, die Elektrizität, Gas oder Wärme zur Abgabe an Andere oder zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugen; eine Erzeugungsanlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen. Beispiele für Erzeugungsanlagen sind Kraftwerke, KWK-Anlagen und Geothermieanlagen. Erzeugungsanlagen im Test- und Probetrieb sind anzugeben.

#### 2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

#### 3 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

#### 4 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfernahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

#### 5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

#### 6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

#### 7 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

8 Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

9 Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zum Beheizen von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.

- 10 Der **Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 11 **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 12 Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.

# Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2018

**067**

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle .....	01	Wasserstoff (Power to Gas) .....	36
Steinkohlen .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Laufwasser .....	41
Steinkohlenkoks .....	02	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Rohbraunkohlen .....	11	Solarthermie .....	48
Hartbraunkohlen .....	12	Altholz .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Brennlauge .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Brennholz .....	51
Wirbelschichtkohle .....	15	Feste biogene Stoffe .....	51
Braunkohlenstaub .....	16	Holz .....	51
Staub- und Trockenkohle .....	16	Holzreste (z. B. Schreinereien) .....	51
Diesekraftstoff .....	21	Pellets (Holz) .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Restholz .....	51
Heizöl, schwer .....	23	Schleifstaub, biogen .....	51
Brenngas (Flüssiggas) .....	24	Schwarzlauge .....	51
Butan .....	24	Stroh, Strohpellets .....	51
Flüssiggas .....	24	Sulfitablauge .....	51
Propangas .....	24	Tiermehl .....	51
Raffineriegas .....	25	Holz hackschnitzel .....	51
Petrolkoks .....	26	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Andere Mineralölprodukte .....	27	Abfall, fest, rein biogen .....	51
HSC-Rückstände .....	27	Rinde .....	51
Pellets (Öl) .....	27	Landschaftspflegeholz .....	51
Visbreaker-Rückstand .....	27	Abfall, flüssig, biogen .....	52
Recycleöl .....	27	Biomethanol .....	52
Erdgas, Erdölgas .....	31	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Heizgas (als Erdgas) .....	31	Palmöl .....	52
Grubengas .....	32	Terpentin .....	52
Kokereigas .....	33	Biodiesel .....	52
Gichtgas .....	34	Biogas .....	53
Hochofengas .....	34	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Konvertergas .....	34	Klärgas .....	54
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Deponiegas .....	55
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Klärschlamm .....	56
Methan (Power to Gas) .....	35	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Wasserstoff .....	36	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Industrieabfall .....	61
Kunststoffe BPG .....	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Fasernfangstoffe .....	62
Müll (Hausmüll) .....	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil .....	62
Tetra Pak Rejecte .....	62
Kernenergie .....	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wärme .....	72
Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Energieträger .....	81
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Power to Liquid .....	81

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
<b>Dampfturbinen</b>	
Kondensationsmaschinen .....	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) .....	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen) .....	03
<b>Gasturbinen</b>	
Gasturbinen ohne Abhitzekeessel .....	04
Gasturbinen mit Abhitzekeessel .....	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine .....	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) .....	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen .....	08
<b>Wasserturbinen</b>	
Laufwasser-Anlagen .....	09
Speicher-Anlagen .....	10
Geothermie-Anlagen .....	11
Sonstige Anlagen .....	12

## **Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur eigenen Versorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.



### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Stromein- und Auspeisung  
bei Netzbetreibern für das Jahr 2018**
**070**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**  
in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

**A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden**

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte .....	

**B Netzeinspeisungen nach Energieträgern**

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

**C Netzauspeisung**

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge .....	<b>1</b>

**D KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung**

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW .....	<b>2 3</b>

Hauptenergieträger

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

## Summe aller Bundesländer

### A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte .....	

### B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

### C Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge ..... <b>1</b>	

### D KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW ..... <b>2 3</b>	

## Jahreserhebung über die Stromein- und Auspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2018

070

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### **1 Letztverbraucher**

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

#### **2 KWK-Anlage**

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

#### **3 Nettonennleistung**

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

**Jahreserhebung über die Stromein- und Ausspeisung bei  
Netzbetreibern für das Jahr 2018**
**070**

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlen .....	01	Laufwasser .....	41
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenkoks .....	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Windkraft (Onshore) .....	45
Rohbraunkohlen .....	11	Windkraft (Offshore) .....	46
Hartbraunkohlen .....	12	Geothermie .....	47
Braunkohlenbriketts .....	13	Solarthermie .....	48
Braunkohlenkoks .....	14	Photovoltaik .....	49
Wirbelschichtkohle .....	15	Altholz .....	51
Braunkohlenstaub .....	16	Brennlauge .....	51
Staub- und Trockenkohle .....	16	Brennholz .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Feste biogene Stoffe .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Holz .....	51
Heizöl, schwer .....	23	Holzreste (z. B. Schreinereien) .....	51
Brenngas (Flüssiggas) .....	24	Pellets (Holz) .....	51
Butan .....	24	Restholz .....	51
Flüssiggas .....	24	Schleifstaub, biogen .....	51
Propangas .....	24	Schwarzlauge .....	51
Raffineriegas .....	25	Stroh, Strohpellets .....	51
Petrolkoks .....	26	Sulfitablauge .....	51
Andere Mineralölprodukte .....	27	Tiermehl .....	51
HSC-Rückstände .....	27	Holz hackschnitzel .....	51
Pellets (Öl) .....	27	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Visbreaker-Rückstand .....	27	Abfall, fest, rein biogen .....	51
Recycleöl .....	27	Rinde .....	51
Erdgas, Erdölgas .....	31	Landschaftspflegeholz .....	51
Heizgas (als Erdgas) .....	31	Abfall, flüssig, biogen .....	52
Grubengas .....	32	Biomethanol .....	52
Kokereigas .....	33	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Gichtgas .....	34	Palmöl .....	52
Hochofengas .....	34	Terpentin .....	52
Konvertergas .....	34	Biodiesel .....	52
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Biogas .....	53
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Methan (Power to Gas) .....	35	Klärgas .....	54
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Deponiegas .....	55
Wasserstoff .....	36	Klärschlamm .....	56
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36	Biomethan (Bioerdgas) .....	58

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
BPG (aus produktspezifischen Gewerbe-abfällen) .....	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Industrieabfall .....	61
Kunststoffe BPG .....	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Faserfangstoffe .....	62
Müll (Hausmüll) .....	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil .....	62
Tetra Pak Rejecte .....	62
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wärme .....	72
Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Energieträger .....	81
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Abluft .....	81
Power to Liquid .....	81

## Jahreserhebung über Stromein- und Ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.



### **Hilfsmerkmale, Identnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2018

075

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf der Seite 2 in dieser Unterlage.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

### Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2018

Abgabe von Flüssiggas <b>1</b>	insgesamt	
	kg	
<b>an Letztverbraucher</b>		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... <b>2</b>	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen .....	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>3</b>	03	
Autogastankstellen .....	04	
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>4</b>	05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i> .....	06	
<b>an Wiederverkäufer</b>		
Verkaufsgesellschaften ..... <b>5</b>	07	
Gasversorgungsunternehmen .....	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i> .....	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i> .....	10	

Abgabe von Flüssiggas <b>1</b>	nach Ländern	
	Code	
	<i>Liste der Ländercodierung siehe Seite 2.</i>	
kg		
<b>an Letztverbraucher</b>		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... <b>2</b>	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen .....	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>3</b>	03	
Autogastankstellen .....	04	
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>4</b>	05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i> .....	06	
<b>an Wiederverkäufer</b>		
Verkaufsgesellschaften ..... <b>5</b>	07	
Gasversorgungsunternehmen .....	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i> .....	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i> .....	10	

Für weitere Länder bitte Seite kopieren.

## Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.
- 3** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 4** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Autogastankstellen.
- 5** Verkaufsgesellschaften sind Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind im Abschnitt „Abgabe an Letztverbraucher“ anzugeben.

## Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die jährlich mindestens 100 Tonnen Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift Telefonnummer und E-Mail Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler für das Jahr 2018

**083**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4**  
auf Seite 3 in dieser Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

### A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2018

**In die Erlöse einzurechnen sind:** Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

**Ohne Mehrwertsteuer und ohne** Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B **für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>3</b> 07		
Fahrstrom ..... 08		
Sonstige ..... 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> ..... <b>4</b> 10		

**1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:**

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>3</b> 07		
Fahrstrom ..... 08		
Sonstige ..... 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 ..... <b>4</b> 10		

**2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:**

Absatz nach Vertragsabsatz	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>3</b> 07		
Fahrstrom ..... 08		
Sonstige ..... 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 ..... <b>4</b> 10		



## Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs-sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.

Hochspannungs-sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs-sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.

- 2** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 3** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

- 4** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die elektrische Energie nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit elektrischer Energie beliefern sowie Betriebe/Unternehmen aus dem Bereich der Industrie, die den Versorgerstatus nach StromStG haben.

## **Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler für das Jahr 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Energieversorgungsunternehmen einschließlich der Stromhändler, die Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern, durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Monatserhebung über die Stromein- und  
ausspeisung bei Netzbetreibern**
**066N**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <b>1</b>			
Energieträger <b>2</b> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>unter 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung MW	Stromeinspeisung im Monat MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

noch: A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <b>1</b> <input type="text"/>			
Energieträger <b>2</b> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>ab 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) ..... 01	
Bezug aus dem Inland ..... <b>3</b> 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> ..... <b>4</b> 03	
Staaten	
	04
	05
	06
	07
	08
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> ..... 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland ..... <b>5</b> 10	
darunter:	
an Letztverbraucher ..... <b>6</b> 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> ..... <b>4</b> 12	
Staaten	
	13
	14
	15
	16
	17
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> ..... 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> ..... 19	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

**Erläuterungen**

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speicheranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.
- 6** **Letztverbraucher**  
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

**Zusatzseite zur Monatserhebung über die  
Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
**066N**

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>unter 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>ab 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh



**Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
**066N**

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Steinkohlen .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlenkoks .....	02	Laufwasser .....	41
Steinkohlenbriketts .....	03	Speicherwasser .....	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Rohbraunkohlen .....	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Hartbraunkohlen .....	12	Windkraft (Onshore) .....	45
Braunkohlenbriketts .....	13	Windkraft (Offshore) .....	46
Braunkohlenkoks .....	14	Geothermie .....	47
Wirbelschichtkohle .....	15	Solarthermie .....	48
Staub- und Trockenkohle .....	16	Photovoltaik .....	49
Dieselmotoren .....	21	Feste biogene Stoffe .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Biogas .....	53
Flüssiggas .....	24	Klärgas .....	54
Raffineriegas .....	25	Deponiegas .....	55
Petrolkoks .....	26	Klärschlamm .....	56
Andere Mineralölprodukte .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Erdgas, Erdölgas .....	31	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Grubengas .....	32	Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Kokereigas .....	33	Kernenergie .....	71
Hochofengas, Konvertergas .....	34	Wärme .....	72
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Sonstige Energieträger .....	81
Wasserstoff .....	36	Andere Speicher .....	82

## Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

066N

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt.

Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen,

auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Monatserhebung über die Elektrizitäts-  
und Wärmeerzeugung zur allgemeinen  
Versorgung**

066K

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**

**A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit**

Art der Erzeugungseinheit ..... **2**

**Anzahl und Nettonennleistung**

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung Wärme in MW .....	<b>4</b>

**Strom- und Wärmeerzeugung**

Bruttostromerzeugung (MWh) ... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK ..... <b>7</b>	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK ..... <b>9</b>	

**Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen**

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent .....	
Hauptenergieträger KWK .....	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Erzeugungseinheiten**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung Wärme in MW .....	<b>4</b>

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

## B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung

### der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt	darunter für	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	<b>10 11</b>			

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand am Monatsende
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ
Brennstoffbestand .....		

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

### Summe der Energieträger

	Insgesamt	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	<b>10 11</b>		

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand am Monatsende
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ
Brennstoffbestand .....		

### C Abgabe der Wärme im Berichtsmonat

Abnehmergruppen		Wärmeabgabe insgesamt MWh
Abgabe an Wärmenetze .....	01	
<b>Abgabe</b>		
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ....	02	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) .....	12 03	
an sonstige Letztverbraucher .....	13 04	
Abgabe an Letztverbraucher (direkt) = Summe 02 bis 04 .....	05	
Abgabe in das Inland = Summe 01 + 05 .....	06	

### D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) ..... 14 \_\_\_\_\_

Art der Speicheranlage .....

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl .....	
Nettonennleistung in MW .....	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe .....	15
Nutzbare Speicherkapazität in MWh .....	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh .....	
Ausgespeicherte Elektrizität .....	
aus Pumpbetrieb in MWh .....	
aus natürlichem Zufluss in MWh .....	

Für weitere Speicheranlagen nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

#### Summe der Speicheranlagen

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl .....	
Nettonennleistung in MW .....	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe .....	15
Nutzbare Speicherkapazität in MWh .....	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh .....	
Ausgespeicherte Elektrizität .....	
aus Pumpbetrieb in MWh .....	
aus natürlichem Zufluss in MWh .....	



**Zusatzseiten zur Monatserhebung über die Elektrizitäts- und  
Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung**
**066K**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

 Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

## Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>3</b>
Nettonennleistung Elektrizität in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>3</b>
Nettonennleistung Wärme in MW .....	<b>4</b>

## Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) ....	<b>5</b>
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

## Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent .....	
Hauptenergieträger KWK .....	
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	

(Energieträgerliste im Anhang)

Für weitere Anlagen kopieren Sie bitte die Seite.

**B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
der Anlage im Berichtsmonat**

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt	darunter für	
			Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	<b>10 11</b>			

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>4 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand am Monatsende
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ
Brennstoffbestand .....		

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Energieträger**

	Insgesamt	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....	<b>10 11</b>		

	Brutto <b>5</b>	darunter	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

	Energiegehalt	Bestand am Monatsende
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ
Brennstoffbestand .....		

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Seiten.

## D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) ..... 14 \_\_\_\_\_

Art der Speicheranlage ..... \_\_\_\_\_

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl .....	
Nettonennleistung in MW .....	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe ..... 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh .....	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh .....	
Ausgespeicherte Elektrizität .....	
aus Pumpbetrieb in MWh .....	
aus natürlichem Zufluss in MWh .....	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) ..... 14 \_\_\_\_\_

Art der Speicheranlage ..... \_\_\_\_\_

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl .....	
Nettonennleistung in MW .....	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe ..... 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh .....	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh .....	
Ausgespeicherte Elektrizität .....	
aus Pumpbetrieb in MWh .....	
aus natürlichem Zufluss in MWh .....	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) ..... 14 \_\_\_\_\_

Art der Speicheranlage ..... \_\_\_\_\_

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl .....	
Nettonennleistung in MW .....	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe ..... 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh .....	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh .....	
Ausgespeicherte Elektrizität .....	
aus Pumpbetrieb in MWh .....	
aus natürlichem Zufluss in MWh .....	

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Blätter.

## Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeezeugung zur allgemeinen Versorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de).

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlagen sind Anlagen, die Elektrizität, Gas oder Wärme zur Abgabe an Andere oder zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugen; eine Erzeugungsanlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.

Beispiele für Erzeugungsanlagen sind Kraftwerke und KWK-Anlagen.

Erzeugungsanlagen im Test- und Probetrieb sind anzugeben.

#### 2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln.

Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block).

Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

#### 3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet.

In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

#### 4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

#### 5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

#### 6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht

#### 8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene oder selbstgenutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

**9** Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, Fermenter, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

**10** Der **Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.

**11** **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

#### **12** **Haushaltskunden**

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

#### **13** **Letztverbraucher**

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

#### **14** **Speicheranlagen**

Speicheranlagen sind Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, diese zwischenspeichern und in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen; eine Speicheranlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.

Zu Speicheranlagen zählen beispielsweise Pumpspeicher-Anlagen, Druckluftspeicher oder Batteriespeicher. Power-to-Gas und Power-to-Liquid-Anlagen sind nur anzugeben, wenn es in den Anlagen selbst zu einer Rückverstromung kommt.

Nicht unter Speicheranlagen fallen Transformatoren, Kabel, Phasenschieber, Freileitungen und andere Betriebsmittel, die lediglich der Übertragung von Strom dienen, auch wenn Energie hier für sehr kurze Zeit zwischengespeichert wird.

Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher gilt nicht als Letztverbrauch. Speicheranlagen im Test- und Probebetrieb sind einzubeziehen.

**15** Die elektrische Nettonennleistung der Pumpe ist die elektrische Leistungsaufnahme des Pumpenmotors im Nennbetrieb.

**16** Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage.

**Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
zur allgemeinen Versorgung**
**066K**

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlen .....	01	Laufwasser .....	41
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenkoks .....	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Solarthermie .....	48
Rohbraunkohlen .....	11	Altholz .....	51
Hartbraunkohlen .....	12	Brennlauge .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Brennholz .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Feste biogene Stoffe .....	51
Wirbelschichtkohle .....	15	Holz .....	51
Braunkohlenstaub .....	16	Holzreste (z. B. Schreinereien) .....	51
Staub- und Trockenkohle .....	16	Pellets (Holz) .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Restholz .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Schleifstaub, biogen .....	51
Heizöl, schwer .....	23	Schwarzlauge .....	51
Brenngas (Flüssiggas) .....	24	Stroh, Strohpellets .....	51
Butan .....	24	Sulfitablauge .....	51
Flüssiggas .....	24	Tiermehl .....	51
Propangas .....	24	Holzhackschnitzel .....	51
Raffineriegas .....	25	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Petrolkoks .....	26	Abfall, fest, rein biogen .....	51
Andere Mineralölprodukte .....	27	Rinde .....	51
HSC-Rückstände .....	27	Landschaftspflegeholz .....	51
Pellets (Öl) .....	27	Abfall, flüssig, biogen .....	52
Visbreaker-Rückstand .....	27	Biomethanol .....	52
Recycleöl .....	27	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Erdgas, Erdölgas .....	31	Palmöl .....	52
Heizgas (als Erdgas) .....	31	Terpentin .....	52
Grubengas .....	32	Biodiesel .....	52
Kokereigas .....	33	Biogas .....	53
Gichtgas .....	34	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Hochofengas .....	34	Klärgas .....	54
Konvertergas .....	34	Deponiegas .....	55
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Klärschlamm .....	56
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Methan (Power to Gas) .....	35	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
Wasserstoff .....	36	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36		

## noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Industrieabfall .....	61
Kunststoffe BPG .....	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil ....	62
Fasernfangstoffe .....	62
Müll (Hausmüll) .....	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil .....	62
Tetra Pak Rejecte .....	62
Kernenergie .....	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wärme .....	72
Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Energieträger .....	81
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Power to Liquid .....	81

## Speicheranlagen

Speicheranlagen	Speicher-anlagen-code
Insgesamt .....	600
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss ..	610
Pumpspeicher-Anlagen ohne natürlichen Zufluss .....	611
Hubspeicherkraftwerk .....	612
Blei-Säure-Batterien .....	620
Hochtemperaturbatterien .....	621
Lithium-Ionen-Batterien .....	622
Nickel-Cadmium-/Nickel-Metallhydridbatterien ....	623
Redox-Flow-Batterien .....	624
Sonstige Batteriespeicher .....	625
Druckluftspeicher .....	640
Hydraulikspeicher .....	641
Power-to-Gas-Speicher .....	650
Power-to-Liquid-Speicher .....	651
Schwungrad (Flywheel)-Speicher .....	660
Superkondensatoren .....	670
Supraleitende magnetische Energiespeicher .....	671
Sonstige Speicher .....	680

## Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
<b>Dampfturbinen</b>	
Kondensationsmaschinen .....	100
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) .....	110
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	120
<b>Gasturbinen</b>	
Gasturbinen ohne Abhitzekeessel .....	200
Gasturbinen mit Abhitzekeessel .....	210
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine .....	220
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) .....	300
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen .....	400
<b>Wasserturbinen</b>	
Laufwasser-Anlagen .....	500
Speicher-Anlagen .....	510
Sonstige Anlagen .....	16 900

## **Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung**

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Kraftwärmekopplungsanlagen, jeweils ab einer Nettonennleistung von 1 Megawatt (MW) elektrisch sowie bei Anlagen zur Speicherung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt elektrisch oder ab einer Speicherkapazität von 1 Megawattstunde durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß §3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen,

auskunftspflichtig.

Nach §11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen §15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen §11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse  
in der Gasversorgung für das Jahr 2018**
**082**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8**  
in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

**Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil A und F,  
Fernleitungsnetzbetreiber Teil B,  
Verteilnetzbetreiber Teil C,  
Gaslieferanten und Großhändler Teil D und F,  
Gasspeicherbetreiber Teil E aus.**

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden  
Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

**A Gewinnung oder Erzeugung von Gas**

*Teil A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent/Erzeuger von Gas sind.*

Erdgasgewinnung oder Gewinnung/Erzeugung sonstiger Gase	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Weiteres Gas ( <i>bitte benennen</i> ) .....	
Gas insgesamt .....	

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh <b>1</b>
Eigenverbrauch ..... <b>2</b>	
Abgepackelte Gasmengen .....	
Sonstige Verluste .....	

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland <b>3</b>	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh <b>1</b>	MWh <b>1</b>
Niederlande .....		
Norwegen .....		
Russland .....		
Weitere Länder ( <i>bitte benennen</i> ) .....		
Insgesamt .....		

Absatz von Gas	MWh <b>1</b>
an Wiederverkäufer insgesamt	

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher in allen Bundesländern <b>4</b>	Abgabe	Erlöse
	MWh <b>1</b>	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK) .....		
Wärme-/Kälteversorgung .....		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>5</b>		
Sonstige Letztverbraucher .....		
darunter: Erdgastankstellen .....		
Summe Letztverbraucher .....		

**Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.**

## B Angaben für Fernleitungsnetzbetreiber

Teil B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Bioerdgas .....	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____ .....	
_____ .....	
Gas insgesamt .....	
Eigenverbrauch .....	<b>2</b>
Sonstige Verluste .....	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Bioerdgas .....	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____ .....	
_____ .....	
Gas insgesamt .....	
Eigenverbrauch .....	<b>2</b>
Sonstige Verluste .....	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Ein- und Ausfuhr von Erdgas, nach Nachbarstaaten

Nachbarstaat <b>6</b>	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh <b>1</b>	MWh <b>1</b>
Niederlande .....		
Norwegen .....	<b>7</b>	
Russland .....	<b>7</b>	
Polen .....		
Tschechische Republik .....		
Dänemark .....		
Belgien .....		
Frankreich .....		
Schweiz .....		
Österreich .....		
Luxemburg .....		

### C Angaben für Verteilnetzbetreiber

Teil C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Verteilnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Bioerdgas .....	
Weitere Gase ( <i>bitte benennen</i> ):	
_____	
_____	
Gas insgesamt .....	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Bioerdgas .....	
Weitere Gase ( <i>bitte benennen</i> ):	
_____	
_____	
Gas insgesamt .....	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh <b>1</b>
Erdgas .....	
Bioerdgas .....	
Weitere Gase ( <i>bitte benennen</i> ):	
_____	
_____	
Gas insgesamt .....	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Eigenverbrauch und Verluste (insgesamt)

	MWh <b>1</b>
Eigenverbrauch ..... <b>2</b>	
Sonstige Verluste .....	

## D Angaben für Gaslieferanten und Großhändler

Teil D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Gaslieferant oder Großhändler sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh <b>1</b>	MWh <b>1</b>
Niederlande .....		
Norwegen .....		
Russland .....		
Weitere Länder (bitte benennen) _____		
Insgesamt .....		

Absatz von Gas	MWh <b>1</b>
an Wiederverkäufer insgesamt .....	

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher in allen Bundesländern <b>4</b>	Abgabe	Erlöse
	MWh <b>1</b>	1000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK) .....		
Wärme-/Kälteversorgung .....		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) .....		
Sonstige Letztverbraucher .....		
darunter: Erdgastankstellen .....		
Summe Letztverbraucher .....		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

## E Angaben für Speicherbetreiber

Teil E bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Anzahl, Art, Arbeitsvolumen und Ausspeiseleistung (am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres)

Speicherart	Anzahl	Maximales Arbeitsvolumen	Maximale Ausspeiseleistung/Tag
		TWh	GWh/d
Porenspeicher .....			
Kavernenspeicher .....			
Andere Speicherart ( <b>bitte benennen</b> ) .....			

### Kumulierte ein- und ausgespeiste Arbeitsgasmengen

Bundesland	Einspeisung aus	Ausspeisung nach
	MWh <b>1</b>	
Baden-Württemberg .....		
Bayern .....		
Berlin .....		
Brandenburg .....		
Bremen .....		
Hamburg .....		
Hessen .....		
Mecklenburg-Vorpommern .....		
Niedersachsen .....		
Nordrhein-Westfalen .....		
Rheinland-Pfalz .....		
Saarland .....		
Sachsen .....		
Sachsen-Anhalt .....		
Schleswig-Holstein .....		
Thüringen .....		
Insgesamt .....		

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh <b>1</b>
Eigenverbrauch ..... <b>2</b>	
darunter: Kissengas ..... <b>8</b>	
Sonstige Verluste .....	



F Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer)

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh <b>1</b>	1 000 Euro	MWh <b>1</b>	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK) .....				
Wärme-/Kälteversorgung .....				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... <b>5</b>				
Sonstige Letztverbraucher .....				
darunter: Erdgastankstellen .....				
Summe Letztverbraucher .....				

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh <b>1</b>	1 000 Euro	MWh <b>1</b>	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK) .....				
Wärme-/ Kälteversorgung .....				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... <b>5</b>				
Sonstige Letztverbraucher .....				
darunter: Erdgastankstellen .....				
Summe Letztverbraucher .....				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

## Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2018

082

### Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Kalenderjahres zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

**Produzenten bzw. Erzeuger von Gas** füllen bitte Teil **A und F**,  
**Fernleitungsnetzbetreiber** Teil **B**,  
**Verteilnetzbetreiber** Teil **C**,  
**Gashändler** Teil **D und F**,  
**Gasspeicherbetreiber** Teil **E** aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

- 1** Die Mengen sind in MWh („Megawattstunden“) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, Hs) zugrunde zu legen.
- 2** Der Eigenverbrauch umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes (ohne Energiebezug von Dritten). Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gastransport zählen auch zum Eigenverbrauch.
- 3** Einfuhren und Ausfuhren nur aufführen, wenn ein **Warenübertritt** stattgefunden hat. Virtuelle Mengen oder Transite dürfen nicht aufgeführt werden.
- 4** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 5** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 6** Maßgeblich sind die jeweiligen Grenzübergangspunkte.
- 7** Direkte Pipeline.
- 8** Einschließlich Kissengas, Erdgasverdichterstationen. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung aufzuführen.

## Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen der Gasversorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben oder sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Stromein- und Auspeisung  
bei Netzbetreibern für das Jahr 2018**
**070**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**  
in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

**A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden**

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte .....	

**B Netzeinspeisungen nach Energieträgern**

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

**C Netzauspeisung**

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge .....	<b>1</b>

**D KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung**

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW .....	<b>2 3</b>

Hauptenergieträger

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

## Summe aller Bundesländer

### A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte .....	

### B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

### C Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge ..... <b>1</b>	

### D KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW ..... <b>2 3</b>	

## Jahreserhebung über die Stromein- und Auspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2018

070

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

#### 2 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

#### 3 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.



**Jahreserhebung über die Stromein- und Ausspeisung bei  
Netzbetreibern für das Jahr 2018**
**070**

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlen .....	01	Laufwasser .....	41
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenkoks .....	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Windkraft (Onshore) .....	45
Rohbraunkohlen .....	11	Windkraft (Offshore) .....	46
Hartbraunkohlen .....	12	Geothermie .....	47
Braunkohlenbriketts .....	13	Solarthermie .....	48
Braunkohlenkoks .....	14	Photovoltaik .....	49
Wirbelschichtkohle .....	15	Altholz .....	51
Braunkohlenstaub .....	16	Brennlauge .....	51
Staub- und Trockenkohle .....	16	Brennholz .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Feste biogene Stoffe .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Holz .....	51
Heizöl, schwer .....	23	Holzreste (z. B. Schreinereien) .....	51
Brenngas (Flüssiggas) .....	24	Pellets (Holz) .....	51
Butan .....	24	Restholz .....	51
Flüssiggas .....	24	Schleifstaub, biogen .....	51
Propangas .....	24	Schwarzlauge .....	51
Raffineriegas .....	25	Stroh, Strohpellets .....	51
Petrolkoks .....	26	Sulfitablauge .....	51
Andere Mineralölprodukte .....	27	Tiermehl .....	51
HSC-Rückstände .....	27	Holz hackschnitzel .....	51
Pellets (Öl) .....	27	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Visbreaker-Rückstand .....	27	Abfall, fest, rein biogen .....	51
Recycleöl .....	27	Rinde .....	51
Erdgas, Erdölgas .....	31	Landschaftspflegeholz .....	51
Heizgas (als Erdgas) .....	31	Abfall, flüssig, biogen .....	52
Grubengas .....	32	Biomethanol .....	52
Kokereigas .....	33	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Gichtgas .....	34	Palmöl .....	52
Hochofengas .....	34	Terpentin .....	52
Konvertergas .....	34	Biodiesel .....	52
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Biogas .....	53
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Methan (Power to Gas) .....	35	Klärgas .....	54
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Deponiegas .....	55
Wasserstoff .....	36	Klärschlamm .....	56
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36	Biomethan (Bioerdgas) .....	58

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
BPG (aus produktspezifischen Gewerbe-abfällen) .....	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Industrieabfall .....	61
Kunststoffe BPG .....	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Faserfangstoffe .....	62
Müll (Hausmüll) .....	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil .....	62
Tetra Pak Rejecte .....	62
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wärme .....	72
Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Energieträger .....	81
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Abluft .....	81
Power to Liquid .....	81

## Jahreserhebung über Stromein- und Ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe  
von Klärgas für das Jahr 2018**
**073**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**  
auf Seite 2 dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in:

\_\_\_\_\_ Name

\_\_\_\_\_ PLZ      \_\_\_\_\_ Ort

**A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas**

	Prozent
Durchschnittlicher Methan(CH <sub>4</sub> )-gehalt des Rohgases .....	

	Rohgas in vollen m <sup>3</sup>
Klärgasgewinnung (einschließlich "Co"-Vergärung) ..... 02	
<b>Einsatz von Klärgas</b>	
in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) ..... 03	
zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) ..... <b>1</b> 04	
insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> ..... 05	
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) ..... 06	
Zur Abgabe verfügbar = <i>02 minus (Summe 05 + 06)</i> ..... 07	
<b>Abgabe von Klärgas</b>	
an Gasversorgungsunternehmen oder Gasnetzbetreiber ..... 08	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen ..... 09	
an Sonstige ..... 10	
insgesamt = <i>Summe 08 bis 10</i> ..... 11	

**B Klärschlamm Einsatz auf der Kläranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme**

	kJ/kg
Energiegehalt des Klärschlammes ..... 12	

	Tonnen
Als Brennstoff eingesetzter Klärschlamm zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung ..... 13	

### C Installierte Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme

		kW
Nettonennleistung Elektrizität .....	14	
Nettonennleistung Wärme .....	15	

### D Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärgas

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung .....	16		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme .....	17		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt .....	<b>2</b> 18		
darunter an Energieversorgungsunternehmen .....	<b>2</b> 19		

### E Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärschlamm

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung .....	20		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme .....	21		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt .....	<b>2</b> 22		
darunter an Energieversorgungsunternehmen .....	<b>2</b> 23		

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

So können Sie z.B. Angaben über Stillstände, Ausfälle oder die Verwendung anderer Brennstoffe ausser Klärgas/Klärschlamm machen, die Einfluss auf die Berechnung des Input-Output-Verhältnisses zur Strom- und Wärmeerzeugung haben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.
- 2** Bei der Abgabe sind nur die in Zeile 16 (Klärgas) bzw. Zeile 20 (Klärschlamm) erzeugten Strom- und Wärmemengen anzugeben.

## **Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen, die Klärgas erzeugen oder Klärschlamm zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme einsetzen durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Erzeugung von  
Biokraftstoffen für das Jahr 2018**
**063**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6**  
in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biokraftstoffe herstellen.  
Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis C) zu machen.

**A Art und Kapazität der Anlage**

Art der Anlage	Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage <b>1</b>	Nähere Bezeichnung der Anlagenart
Ölmühle ..... 01	t		
Umesterungsanlage ..... 02	t		
Ethanolgewinnungsanlage ..... 03	t		
Biogasanlage ..... <b>2</b> 04	Nm <sup>3</sup>		
Sonstige Verarbeitungsanlage ..... 05	t		

**B Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen**

*Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.*

Einsatzstoffe	Bezug aus dem		Nähere Bezeichnung der Einsatzstoffe
	Inland	Ausland	
	Tonnen		
Ölpflanzen: Raps ..... 01			
Ölpflanzen: Soja ..... 02			
Sonstige Ölpflanzen ..... 03			
Pflanzenöle ..... <b>3</b> 04			
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft) ... 05			
Altspeiseöle/ -fette ..... 06			
Tierische Fette ..... 07			
Fettsäuren ..... 08			
Sonstige Einsatzstoffe ..... 09			

**C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland sowie Absatz von Biokraftstoffen im Inland sowie Ausland**

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesonderten Blatt aufschlüsseln.

Biokraftstoffe	Maßeinheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland <b>4</b>	Absatz		Nähere Bezeichnung der Biokraftstoffe
				insgesamt <b>5</b>	darunter in das Ausland	
Biodiesel (Methylester) ..... 01	t					
Rapsöl (roh oder raffiniert) ..... <b>6</b> 02	t					
Bioethanol ..... 03	t					
Biogas ..... 04	Nm <sup>3</sup>					
Biomethanol ..... 05	t					
Biodimethylether ..... 06	t					
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether) ..... 07	t					
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether) .... 08	t					
Synthetische Biokraftstoffe ..... 09	t					
Biowasserstoff ..... 10	m <sup>3</sup>					
Sonstige ..... 11	t					

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2018

063

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biokraftstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biokraftstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Beim Absatz sind nur die Biokraftstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 6** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biokraftstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biokraftstoffe sind hier nicht anzugeben.

## **Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2018**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 500 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Kraftstoffen aus Biomasse durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2020	5,50
3 A 4 06	A IV j/2020	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2019	6,50
3 E 1 02	E I m-10/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-11/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-3/2020	Produktion ausgewählter Erzeugnisse III. Quartal 2020	2,50
3 E 2 01	E II m-10/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2020	2,50
3 E 2 01	E II m-11/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2020	2,50
3 E 3 02	E III j/2020	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2020, 2. Vierteljahr 2020	2,50
3 E 4 03	E IV j/2019	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	5,00
3 G 4 01	G IV m-7/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2020, Januar bis Juli 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-7/2020	Straßenverkehrsunfälle Juli 2020	6,00
3 H 2 01	H II m-2/2020	Binnenschifffahrt Februar 2020	4,00
3 K 5 03	K V 2j/19	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2019	2,00
3 L 3 01	L III j/19	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2019	4,00
3 P 1 03	P I j/18	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2018: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	4,00
3 Q 3 01	Q III j/18	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2018	4,00
3 Q 3 02	Q III j/18	Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz Jahr 2018	3,00
3 Q 4 01	Q IV j/19	Bestimmte klimawirksame Stoffe Jahr 2019	4,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3E401



E IV  
j/19